

ERNEUERTE ORDNUNG DER CHORJUGEND

ORDNUNG DER CHORJUGEND IM CHORVERBAND THÜRINGEN E.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Die Chorjugend (CJ) im Chorverband Thüringen (CVT) ist die Jugendorganisation des Chorverbandes Thüringen e.V. mit Sitz in Weimar.
2. Sie gestaltet als eigenständige Untergliederung eigenverantwortlich die Jugendarbeit des CVT auf Grundlage dessen Satzung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Die Chorjugend im CVT vertritt Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Chorjugend bekennt sich zu dem Ziel des CVT, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.
3. Die Chorjugend führt jugendpflegerische Maßnahmen durch und bemüht sich, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.
4. Pädagogische Ziele der Chorjugend sind:
 - Förderung der stimmlichen Entwicklung und der musikalischen Ausdrucksfähigkeit
 - Stärkung von Gemeinschaftssinn, Kooperation und gegenseitiger Rücksichtnahme
 - Förderung von Partizipation, Übernahme von Verantwortung und Beteiligung an Entscheidungsprozessen
 - Motivation zur aktiven Mitgestaltung der ehrenamtlichen Arbeit und zur Teilhabe an künstlerischen Prozessen
 - Vermittlung von Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Rechtsstaatlichkeit

§ 3 AUFGABEN

1. Die Chorjugend im CVT bekennt sich zu den in der Satzung beschriebenen Zielen des CVT. Sie tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im CVT ein.
2. Die Chorjugend im CVT verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Beschlüsse dürfen den Zielen und der Satzung des CVT nicht widersprechen.
3. Ihre Aufgaben sind:

- Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit
- Durchführung von
- Förderung der nationalen musikalischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Kinder- und Jugendchöre und internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Chorwesens durch Veranstaltung von Chortreffen und Austausch von Chören.
- Pflege zeitgenössischer Chormusik für Kinder- und Jugendchöre, von nationalen und internationalen Komponist*innen und Autor*innen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder der Chorjugend im CVT sind Kinderchöre, Kinder- und Jugendchöre, Jugendchöre sowie Studierendenchöre der Sängerkreise und Kreischorverbände im CVT. Die Mitglieder der Chorjugend im CVT sind Mitglieder im CVT. Für die Aufnahme in den CVT und das Ende der Mitgliedschaft gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung des CVT.
2. Die Mitglieder werden in die bestehenden und zuständigen Sängerkreise bzw. Kreischorverbände des CVT aufgenommen. Die Mitglieder der Chorjugend des CVT sind durch die Mitgliedschaft im CVT auch Mitglied im DCV. Der*die Jugendreferent*in des Sängerkreises/Kreischorverbandes vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendchöre in der Leitung des Sängerkreises/Kreischorverbandes.
3. Die Aufnahme in die Chorjugend im CVT ist über den örtlichen Sängerkreis/Kreischorverband, in Regionen ohne Sängerkreis/Kreischorverband unmittelbar beim Vorstand der Chorjugend zu beantragen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Chorjugend.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt aus der Chorjugend. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag der Chorjugend im CVT besteht aus dem an den CVT zu entrichtenden Beitrag der Kinder und Jugendlichen. Über den jährlichen Zuschuss des CVT an die Chorjugend im CVT entscheidet das Präsidium des CVT nach Vorlage der geplanten Projekte.

§ 6 ORGANE

Organe der Chorjugend sind:

- der Chorjugendtag
- der Chorjugendvorstand

§ 7 CHORJUGENDTAG

1. Der Chorjugendtag (CJT) ist die Vertreter*innenversammlung der Mitglieder in der Chorjugend im CVT.
2. Der Chorjugendtag dient der Standortbestimmung der Kinder- und Jugendchöre, der Besprechung und Beratung anstehender Fragen und der Abstimmung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Der Chorjugendtag findet alle zwei Jahre statt und wählt in geheimer oder offener Wahl den Chorjugend-Vostand.
4. Der Chorjugendtag bestimmt und beschließt Anträge zur Änderung der Ordnung der Chorjugend, entlastet den Chorjugendvorstand, beschließt Tätigkeitsfelder des Vorstandes und berät über Projektvorhaben.
5. Er wird durch Mitteilung in der Zeitschrift des CVT oder mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung des Chorjugendvorstandes unter Angabe der Tagesordnung durchgeführt. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Chorjugendvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird oder mindestens 1/3 der Mitgliedschöre dies schriftlich beantragen.
6. Der ordnungsgemäß einberufene Chorjugendtag ist unabhängig der Teilnehmer*innenanzahl der stimmberechtigten Mitgliedervertreter*innen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Chorjugendtag wird von den Vorsitzenden geleitet. Änderungen der Ordnung der Chorjugend bedürfen der Zustimmung des Gesamtausschusses des CVT.
7. Für Wahlen, Anträge und Abstimmungen gilt die Geschäftsordnung des CVT.
8. Wahl- und stimmberechtigt sind je Chor drei Stimmen. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei eine delegierte Person mit maximal zwei Stimmen abstimmen kann. Diese Vertretung ist spätestens zu Beginn der Versammlung schriftlich nachzuweisen.
9. Die Beschlüsse des Chorjugendtages sind schriftlich festzulegen und von den Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 CHORJUGENDVORSTAND

Der Chorjugendvorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem*der Schriftführer*in
- dem*der Verbandsjugendchorleiter*in
- dem*der Finanzverantwortlichen
- fakultativ: Personen für Gremienarbeit, Social Media und Beisitzern

Die Wahl der Mitglieder des Chorjugendvorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des CVT
- Betreuung von Projekten der Chorjugend in Übereinstimmung mit der Satzung des CVT und den jeweils geltenden Förderrichtlinien
- Zusammenarbeit mit Autor*innen und Komponist*innen zur Förderung neuer Literatur für Kinder-, Kinder- und Jugend- und Studierendenchöre
- Einberufung des Chorjugendtages und dessen Durchführung
- Beratung und Betreuung der Mitgliedschöre bei besonderen Vorhaben

- Beratung des Präsidiums des CVT bei allen Grundsatzfragen der Förderung der Arbeit von Kinder-, Kinder- und Jugend- und Studierendenchören
- Vertretung der Interessen der Chorjugend in den Gremien des CVT, wie dem Präsidium, dem Gesamtausschuss, dem Musikausschuss, dem Chorverbandstag
- Vertretung der Interessen der Chorjugend in Gremien vom Landesjugendring Thüringen e.V. (ljr), von der Deutschen Chorjugend e.V. (DCJ), von der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e.V. (LKJ) und Weiteren

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Den Vorsitz im Vorstand führen die Vorsitzenden der Chorjugend im CVT.

§ 9 KASSEN- UND BUCHFÜHRUNG

Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch die Geschäftsführung des CVT sowie den*die Schatzmeister*in nach Satzung des CVT.

§ 10 SCHRIFTFÜHRUNG

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Chorjugendtages sind Protokolle zu führen.

§ 11 VERTRETUNG

Die Chorjugend des CVT wird durch die Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten die Chorjugend im Rechtsverkehr.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Ordnung der Chorjugend und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Chorverbandstages des CVT. Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten für den Bereich der Chorjugend die Satzung und die Geschäftsordnung des CVT.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Ordnung der Chorjugend wird durch den Chorjugendtag am 26. April 2025 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Chorverbandstag des CVT am TT. Monat 2027 in Kraft.